

sätzlich nicht ersatzpflichtig und gelten nicht als Wildschäden. Das gilt beispielsweise für den Kulturzaun im Wald, der vom Schwarzwild angehoben wird. Die Kosten für seine Instandsetzung muss der Jagdausübungsberechtigte nicht übernehmen. Wechselt in der Folge, weil der Zaun nicht umgehend repariert wurde, Rot- oder Rehwild ein und verbeißt, fegt oder schält Forstpflanzen, wird der Schaden am Zaun nicht mit eingerechnet. Der Verbiss an den Forstpflanzen ist zu ersetzen, wenn der Gesetzgeber keine Schutzmaßnahmen vorsieht; das wird bei allen standortüblichen Hauptbaumarten der Fall sein.

Wie aber schaut es aus, wenn es sich um fremde Baumarten handelt? Hier entsteht nur dann ein ersatzpflichtiger Wildschaden, wenn der Geschädigte für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. einen Zaun) gesorgt hat. Was gilt, wenn die Baumarten in Mitteleuropa zwar grundsätzlich heimisch (autochthon) sind, diese aber am Standort nicht als Hauptbaumarten gelten? Hier müssen wir das jeweilige Landesjagdgesetz (LJG) und/oder den Jagdpachtvertrag beachten. Möglicherweise machen auch hier LJG oder Jagdpachtvertrag Schutzmaßnahmen zur Voraussetzung für den Ersatz des Schadens. Das wäre beispielsweise der vom Schwarzwild beschädigte Zaun. Die Tatsache, dass der Zaun vom Schwarzwild beschädigt wurde und nur dadurch Wiederkäuer eindringen und verbeißen konnten, begründet keine Ersatzpflicht. Der Grundbesitzer oder der Nutzer eines Grundstückes ist zwar für die Kontrolle und Instandhaltung des Zauns zuständig, aber die Kontrolle ist nur in angemessenen Abständen oder nach besonderen Ereignissen erforderlich. Die Sache wird dann kompliziert, wenn der Jagdausübungsberechtigte im Pachtvertrag freiwillig die Errichtung,

Kontrolle und Unterhaltung des Zaunes übernommen hat.

Eine technische Einrichtung, an der Schäden durch Wildtiere entstehen können, ist beispielsweise das Auto. Die vom Marder verbissenen Bremsschläuche sind selbst dann nicht zu ersetzen, wenn das Landesjagdgesetz den Ersatz von durch Marder verursachten Schäden vorsieht und das Auto an einer Örtlichkeit stand, an der die Jagd nicht ruht. Auch das Reh, das mit unserem Auto kollidiert, verursacht keinen Wildschaden. Das ramponierte Auto oder die Arztkosten für eine verletzte Person gelten nicht als Wildschaden.

Durch Wildtiere können auch Landmaschinen oder gar Gebäude beschädigt werden. Hier ist an den Traktor zu denken, der in einen von Nutria, Biber oder auch Dachse gegrabenen Bau einbricht. Dachse oder Murmeltiere untergraben mitunter Baulichkeiten wie Feldscheunen oder Almhütten, die dabei einseitig absinken und beschädigt werden. Auch hier haben Wildtiere Schäden verursacht, die Rechtslage ist allerdings in Deutschland und Österreich unterschiedlich. Vergleichen wir hierzu das deutsche Bundesjagdgesetz (BJG) mit dem Landesjagdgesetz (LJG) Kärnten:

BJG § 29

Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen.

Kärnten LJG § 74

Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76 den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden ...

Angenommen, in Bayern haben Murmeltiere oder Dachse ihre Baue unter dem Fundament eines Almstadels gegraben und dieser senkt sich ab. Dann ist zwar eventuell ein ganz erheblicher Schaden entstanden, aber kein ersatzpflichtiger Wildschaden. Warum? Weil Murmeltiere schon länger als ein halbes Jahrhundert ganzjährige Schonzeit genießen und weil sowohl die von ihnen als auch die von Dachsen angerichteten Schäden nicht ersetzt werden müssen.

In Kärnten hingegen ist erstens jeder Schaden an Grund und Boden zu ersetzen, was die darauf befindliche Baulichkeit einschließt, zweitens haben beide Wildarten eine Jagdzeit und drittens sind die von ihnen verursachten Schäden ersatzpflichtig.

Zu denken ist auch an Überflutungen von Ackerflächen als Folge von Dammbauten des Bibers. Die Fläche fällt für den Anbau oder das Wachstum einer landwirtschaftlichen Kultur zunächst aus. Auch die Unterhöhlung eines Dammes ist denkbar, in deren Folge ein Traktor einbricht und schwer beschädigt wird. Muss der Jäger bezahlen? Nein, denn der Biber untersteht – da kein jagdbares Wild – dem Naturschutzrecht, somit kann er grundsätzlich keinen Wildschaden anrichten. Allerdings sind mittel- bis langfristig in einzelnen Bundesländern diesbezügliche Änderungen wahrscheinlich. Auch die vom Biber angelegten Dämme darf der Jäger nicht beschädigen oder gar zerstören.

ERSATZPFLICHT BEI WILDSCHÄDEN

Wer muss bezahlen?

Die Regelungen in den deutschen und österreichischen Bundesländern sind teilweise sehr unterschiedlich. Das betrifft sowohl die geschädigten Kulturen als auch die Tierarten, deren Schäden ersetzt werden müssen, und letztlich denjenigen, der den Schaden tragen muss.

In Deutschland haben grundsätzlich die Jagdgenossenschaften (Zwangsgenossenschaften der Grundeigentümer) ihren Mitgliedern die Schäden zu ersetzen. In der Regel wälzen die Genossenschaften den Schaden jedoch via Jagdpachtvertrag auf die Jagdpächter ab. Ist der Jagdpächter zahlungsunfähig, muss die Jagdgenossenschaft einspringen.

BJG § 29 Schadenersatzpflicht

Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

In Österreich, wo an Stelle der in Deutschland üblichen Gemeinschaftlichen Jagdbezirke teilweise die Gemeindejagden treten, haften grundsätzlich deren Pächter.

Tabelle 2

Voraussetzung für den Ersatz von Wildschäden: Besondere Bestimmungen zum Schutze von Baum- und Rebschulen sowie Obstgärten in Österreich

Bundesland	Schutzmaßnahmen
Burgenland LJG § 109	Baum- und Rebschulen sowie Intensivobstanlagen sind durch eine hasendichte, mindestens 200 cm hohe Einfriedung zu schützen. Bei einem bedrohlichen Anhäufen der Schneelage ist die oder der Jagdausübungsberechtigte oder das Jagdschutzorgan binnen drei Tagen auf diese Situation aufmerksam zu machen.
Kärnten LJG §§ 71–79	Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind.
Niederösterreich LJG § 105	Als solche Vorkehrungen sind entweder das Einfrieden des Grundstückes oder das Umkleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf u. dgl., bei Baumformen jedoch, bei denen auch das Astwerk durch Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes anzusehen. Der Besitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedung und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet; stellt er bedrohliches Anhäufen der Schneelage fest, so hat er den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
Oberösterreich LJG § 67	Als solche Vorkehrung kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,30 m hohe hasendichte Einfriedung angesehen werden. Der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, darauf den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Salzburg

LJG § 92

Als solche Vorkehrung sind hinsichtlich junger Bäume jedenfalls die Einfriedung des Grundstückes sowie die bis zu einer Höhe von 150 cm reichende Umkleidung der Stämme durch Stroh oder geeignete Baumkörbe u. dgl. anzusehen, die geeignet sind, das Wild vom Grundstück oder von einzelnen Pflanzen fernzuhalten.

Steiermark

LJG § 62

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzelnstehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landesüblich zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Einbinden der Stämme mit Stroh bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, dass das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaukeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaungeflecht mit einer Breite von 1,50 m zu verwenden.

Wien

LJG § 99

Als Vorkehrungen ... sind sowohl das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasensicheren, mindestens 80 cm hohen Zaun bei einjährigen, einem mindestens 120 cm hohen Zaun bei mehrjährigen Pflanzen als auch das Umkleiden der Bäume mit Baumkörben, Stroh, Schilf und dergleichen oder bei Baumformen, bei denen auch das Astwerk durch das Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes in der vorstehend genannten Mindesthöhe anzusehen. Eine Verpflichtung zum Ausschaukeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hoher Schneelage besteht nicht, doch hat der Bewirtschafter des Grundstückes den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher bei bedrohlichem Anwachsen der Schneehöhe auf diesen Umstand rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Entsteht auf Flächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, Wildschaden, haftet, wenn er die Jagd selbst ausübt, der Eigenjagdbesitzer. Diese Regelung ist in Deutschland und Österreich übereinstimmend. Hat er die Jagd verpachtet, regelt der Pachtvertrag die Ersatzpflicht der Wildschäden. Diese kann sowohl dem Eigenjagdbesitzer als auch dem Jagdpächter zufallen. Auch eine anteilige Übernahme ist denkbar. Es besteht Vertragsfreiheit.

Eine Besonderheit gibt es im deutschen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Mecklenburg-Vorpommern LJG § 5

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird eine Wildschadensausgleichskasse (Kasse) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder der Kasse sind die Jagdgenossenschaften, die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer), die Pächter eines Jagdbezirkes und die Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften. ... Die Kasse hat die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachte Wildschäden auszugleichen.

Befriedete Bezirke und Ruhen der Jagd

Ob Wildschaden ersetzt werden muss, hängt auch davon ab, wo er entsteht. Es gibt eine ganze Reihe von Flächen, die als „befriedet“ gelten (Deutschland) oder auf denen die Jagd ruht (Österreich). Die auf ihnen entstehenden Schäden sind entweder überhaupt nicht ersatzpflichtig oder nur dann, wenn für diese Flächen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Dazu gehören Örtlichkeiten, die primär dem Aufenthalt von Menschen dienen wie

Gebäude, Haus- und Hofräume, Hausgärten, aber auch Friedhöfe. Welche Grundstücke im einzelnen Bundesland konkret befriedet sind bzw. auf welchen Grundstücken die Jagd ruht, sagen die Landesjagdgesetze. Ihre Jagdbehörden können weitere Flächen für befriedet erklären oder die Jagd ruhen lassen (siehe Anhang, Seite 166).

Ausgenommen von der Ersatzpflicht sind – sofern keine ortsüblichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden – ferner mehrheitlich Obstanlagen, Gemüse- und Zierpflanzenanbauten, Weingärten, Baumschulen, Christbaumkulturen und hochwertige Handelsgewächse wie beispielsweise Tabak, ebenso einzelnstehende Bäume (außerhalb des Waldes), teilweise nicht heimische Waldbaumarten und Alleebäume. Auch hier bestehen aber zwischen den österreichischen Bundesländern erhebliche Unterschiede.



Hier hat Schwarzwild in einem Berliner Villenviertel den Rasen umgebrochen. Es gibt keine Ersatzpflicht, da es sich um einen befriedeten Bezirk handelt, in dem die Jagd ruht.